

AD LEGENDUM

Die Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum



AUS DEM INHALT

SCHWERPUNKTTHEMA

Lizenzen, Marketing und Senderechte - die Fußball-WM aus rechtlicher Sicht

- ⊗ Dr. J. Fesenmair/Dr. M. Körner, „Hörfunkrechte“ an Fußballspielen
- ⊗ Dr. T. Summerer, Wann unzulässige Vermarktung teuer werden kann
- ⊗ Dr. M. Wiedenfels, Das Lizenzierungsverfahren im deutschen Profi-Fußball
- ⊗ Interview mit Dr. D.-R. Martens

FALLBEARBEITUNG

- ⊗ Zivilrecht: J.-P. Bost, Schuldrecht
- ⊗ Öffentliches Recht: Prof. Dr. S. Kadelbach, LL.M./T. Kleinlein/A. v. Oettingen, Europarecht
- ⊗ Strafrecht: Dr. H. Theile, LL.M., Strafrecht AT
- ⊗ Schwerpunktbereich ITM, Wirtschaft u. Unternehmen: Prof. Dr. T. Hoeren/N. C. Kaufmann, Datenschutzrecht

GRUNDLAGEN

- ⊗ J. Schneider, Die Stellvertretung – ein Überblick

STUDIENPRAXIS

- ⊗ Vorstellung der Zusatzausbildung „Wirtschaftsjurist Univ. Bayreuth“
- ⊗ Der Jurist in der Praxis: C. Wulff, Ministerpräsident Niedersachsen

Strafrecht: Strafrecht AT**Semester:** 1/2**Schwerpunkte:** Der vorliegende Fall auf Anfängerniveau beschäftigt sich mit Problemen aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs. Insbesondere werden das Problem des Fehlgehens der Tat und verschiedene Rechtfertigungsgründe vertieft.

Dr. Hans Theile, LL.M.,*

Torhüterrotation

Sachverhalt

Während der WM 2006 stehen sich im Halbfinale die deutsche Mannschaft und Argentinien gegenüber. Nachdem der deutsche Torhüter K in der ersten Halbzeit gleich zwei Mal ein Gegentor verschuldet hat und das deutsche Team deshalb zwei zu null hinten liegt, regt sich Unmut auf der Südtribüne des Westfalenstadions, von der aus unablässig Bananen auf das Spielfeld niederprasseln.

Unter den Zuschauern auf der Südtribüne befindet sich A, der sich über die miserable Torhüterleistung maßlos ärgert. Unmittelbar vor der Halbzeitpause wirft er deshalb eine halbvolle Bierdose aus 25 Metern Entfernung auf K. Dabei trifft er jedoch nur den Torpfosten, von dem die Dose abprallt und den bis dahin ebenfalls desolat agierenden Abwehrspieler W erwischt. Dieser erleidet eine große Platzwunde am Auge, die mit zahlreichen Stichen vom Mannschaftsarzt M.-W. genäht werden muss. Mit einer solchen Wendung hatte A nicht gerechnet.

Der auf der Tribüne etwas entfernt von A stehende B hatte durchschaut, was A vorhatte und versucht, dies in letzter Sekunde zu unterbinden. Dazu war er - in der Absicht, dem bereits zum Wurf ausholenden A die Dose zu entreißen - auf diesen losgestürzt, wobei er jedoch eine im Weg stehende ZDF-Fernsehkamera zur Seite stoßen musste, die dadurch irreparabel in Mitleidenschaft gezogen wurde. Später lässt sich B dahingehend ein, dass ihm diese Konsequenz zwar klar gewesen sei, er aber Schlimmeres habe verhindern wollen.

Nachdem der Bundestrainer den K nach der Halbzeit in der Kabine lässt (und W verletzungsbedingt nicht weiterspielen kann), gewinnt das deutsche Team noch drei zu zwei.

Strafbarkeit von A und B? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.
(§ 240 I ist nicht zu prüfen)¹.

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. IV, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Gliederung

A. Strafbarkeit des A

- I. Körperverletzung, § 223
 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - b) Subjektiver Tatbestand
 2. Ergebnis
- II. Versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, II, 224 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, II, 22, 23 I
 1. Tatbestand
 - a) Tatentschluss
 - b) Unmittelbares Ansetzen
 2. Rechtswidrigkeit und Schuld
 3. Ergebnis
- III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229
 1. Tatbestand
 2. Rechtswidrigkeit
 3. Schuld
 4. Ergebnis
- IV. Ergebnis

B. Strafbarkeit des B

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
 1. Nothilfe gem. § 32 I
 2. Aggressivnotstand gem. § 904 S. 1 BGB
- III. Ergebnis

Gutachten

A. Strafbarkeit des A

I. Körperverletzung, § 223 I

A könnte sich wegen Körperverletzung (§ 223 I) zum Nachteil des W strafbar gemacht haben, indem er die Bierdose auf das Spielfeld warf.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste A den W körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.² Eine Platzwunde im Gesichtsbereich führt zu starken Schmerzen und stellt daher eine körperliche Misshandlung dar.

Eine Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.³ Durch eine Platzwunde wird ein vom körperlichen Normalzustand nachteilig abweichender und ärztliche Hilfe

herausfordernder Zustand hervorgerufen, so dass auch eine Gesundheitsbeschädigung vorliegt.

b) Subjektiver Tatbestand

Der mit dem Dosenwurf begonnene Angriff des A realisierte sich nicht an dem eigentlich anvisierten Tatobjekt K, sondern infolge einer äußeren Abweichung - dem Abprallen der Dose am Torpfosten - an dem davon verschiedenen Tatobjekt W. A könnte insoweit ohne Vorsatz gehandelt haben (§ 16 I 1), da sich das Geschehen aus seiner Sicht als eine Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf darstellte. Diese Abweichung bestand nicht nur im Hinblick auf den Kausalverlauf selbst, sondern auch im Hinblick auf den Endpunkt des Kausalverlaufs in Gestalt des zunächst anvisierten und dann tatsächlich getroffenen Tatobjekts (sog. *Aberratio ictus*).⁴

² Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., 2004, § 223 Rn. 4; Küper, Strafrecht Besonderer Teil, 6. Aufl., 2005, Definition „Misshandlung, körperliche - §§ 223 I, 225 I, 229 StGB“; Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., 2001, § 223 Rn. 3; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., 2006, § 223 Rn. 3a.

³ Lackner/Kühl, StGB, § 223 Rn. 4; Eser in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 5; Tröndle/Fischer, StGB, § 223 Rn. 6.

⁴ Vgl. etwa Stein, Begleitmaterial zu der Vorlesung Strafrecht I, WS 2005/06, 61.

Im Gegensatz zur Aberratio ictus geht es bei einem hier nicht einschlägigen Error in persona vel obiecto darum, dass sich der Angriff des Täters an dem von ihm anvisierten Tatobjekt realisiert, der Täter aber gleichwohl über dessen Identität irrt. Derartige Konstellationen sind im Hinblick auf den Vorsatz unproblematisch, sofern vorgestelltes und tatsächlich getroffenes Tatobjekt gleichermaßen unter demselben Tatbestand subsumiert werden können.

Ob der Täter bei einer solchen Abweichung alle nach § 16 I 1 vorsatzrelevanten „Umstände“ in seiner Vorstellung aufweist, wird uneinheitlich beurteilt.

Teilweise wird vertreten, dass die Abweichung den Vorsatz unberührt lasse, da der Täter trotz der Abweichung die für den Vorsatz maßgeblichen „Umstände“ im Sinne des § 16 I 1 in seine Vorstellung aufgenommen habe.⁵ Da sich A - unabhängig davon, ob es sich um K oder W handelte - in jedem Falle vorstellte, „eine andere Person“ körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu beschädigen, hätte A mit Vorsatz gehandelt.

Demgegenüber geht die wohl überwiegende Auffassung davon aus, dass eine auf ein bestimmtes Tatobjekt hin erfolgende Konkretisierung der Tätervorstellung keineswegs irrelevant ist und bei einer Abweichung deren durch diese Konkretisierung gezogenen Grenzen überschritten werden, so dass das tatsächliche Geschehen nicht mehr vom Vorsatz erfasst ist.⁶ Demnach hätte A ohne Vorsatz gehandelt.

Nur eine solche Sichtweise trägt den Besonderheiten der Tätervorstellung Rechnung, die in der konkreten Tat-situation nicht lediglich auf die Verletzung irgendeines Tatobjekts, sondern stattdessen auf ein konkretes Tatobjekt bezogen und insoweit begrenzt war. Der konkrete Tatablauf - die Abweichung nach Kausalverlauf und Tatobjekt - stellt sich daher nicht mehr als Ausdruck einer Entscheidung des Täters für eine konkrete Rechtsgutsverletzung dar. Die Verletzung des tatsächlich getroffenen Tatobjekts hat der Täter weder bewirken wollen noch als eine notwendige Folge seines Handelns angesehen; eine solche Verletzung kann ihm deshalb nicht zum Vorsatz angerechnet werden.⁷ Die erstgenannte Auffassung nivelliert diesen Gesichtspunkt, indem sie die mit der konkreten Objektsvorstellung zwangsläufig verbundene Gattungsvorstellung zur maßgeblichen Entscheidungsgrundlage für die Vorsatzfrage macht, was umso größere Bedenken aufwirft, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Täter das anvisierte Tatobjekt bereits sinnlich wahrgenommen und auch richtig identifiziert hatte. Angesichts einer solchen Situation stellt sich ein solchermaßen konkretisierter Vorsatz als Aliud gegenüber der Vorstellung dar, irgendein Tatobjekt aus der Gattung zu verletzen.

Folgt man der überwiegenden Ansicht, so scheidet ein vorsätzliches Handeln des A aus.

An dieser Stelle ist selbstverständlich ein anderes Ergebnis vertretbar.

2. Ergebnis

A hat sich nicht nach § 223 I strafbar gemacht.

II. Versuchte Körperverletzung, §§ 223 I, II, 224 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, II, 22, 23 I

A könnte sich dadurch, dass er die Bierdose in Richtung des K warf, allerdings wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, II, 224 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, II, 22, 23 I zum Nachteil des K strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Tatentschluss

A müsste entschlossen gewesen sein, den K körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen. Er hatte die Möglichkeitsvorstellung, dass der Aufprall einer Bierdose auf den Körper des K zu erheblichen Schmerzen und zu einem vom körperlichen Normalzustand nachteilig abweichenden sowie möglicherweise ärztliche Hilfe herausfordernden Zustand führen könne und bezweckte dies auch. Daher wies A einen auf eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung gerichteten Tatentschluss auf.

Er müsste darüber hinaus entschlossen gewesen sein, ein gefährliches Werkzeug gegen K einzusetzen. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder körperfremde Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit oder der Art seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.⁸ A hielt es durchaus für möglich, dass die Verwendung einer halbvollen Bierdose als Wurfgeschoss Schnittwunden, Prellungen oder weitere Verletzungen verursachen kann und wollte dies auch, so dass ein auf die Begehung der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gerichteter Tatentschluss vorlag.

Indes ist zweifelhaft, ob A die Vorstellung hatte, die Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 I Nr. 3) oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 I Nr. 5) zu begehen. Ein hinterlistiger Überfall ist eine Vorgehensweise, bei der der Täter planmäßig berechnend unter Verdeckung seiner wahren Ab-

5 Loewenheim, JuS 1966, 310 (312 ff.); Noll, ZStW 77 (1965), 1 (5); Puppe, JZ 1989, 728 (730 ff.), dies., GA 1981, 1 (1 ff.).

6 Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 35. Aufl., 2005, Rn. 250 ff.; Lackner/Kühl, StGB, § 15 Rn. 12; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 13 Rn. 29 ff.; Eser in: Schönke/Schröder, StGB, § 15 Rn. 57; Tröndle/Fischer, StGB, § 16 Rn. 6.

7 Vgl. RGSt 58, 27 (28).

8 Joecks, StGB, 6. Aufl., 2005, § 224 Rn. 15 ff.; Küper, Strafrecht Besonderer Teil, Definition „Werkzeug, gefährliches (bei Körperverletzung) - § 224 I Nr. 2 (223 a I a.F.) StGB“; Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 4 f.; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 13 Rn. 33; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, § 224 Rn. 3 ff.; Tröndle/Fischer, StGB, § 224 Rn. 8 f.

sichten vorgeht.⁹ A hatte allenfalls die Vorstellung, für seinen Angriff ein Überraschungsmoment auszunutzen. Er stellte sich nicht vor, seine Angriffsabsicht gegenüber K - der ihn nicht einmal wahrnahm - zu verschleiern. Ein auf einen hinterlistigen Überfall gerichteter Tatentschluss scheidet damit aus. Eine das Leben gefährdende Handlung liegt vor, wenn die Handlung objektiv geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden.¹⁰ Trotz des von der Dose ausgehenden Gefahrenpotentials dürfte A - auch wegen der zu überbrückenden Wurfedistanz von 25 Metern - kaum die Vorstellung gehabt haben, dass das Leben des K ernstlich in Gefahr sein könnte. Daher handelte A ohne einen auf eine das Leben gefährdende Handlung gerichteten Tatentschluss.

b) Unmittelbares Ansetzen

Mit dem Dosenwurf hatte A alles nach seiner Vorstellung zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan und sich zudem eine unmittelbare Gefährdung des K vorgestellt. A hat deshalb im Sinne des § 22 zur Verwirklichung des Tatbestands unmittelbar angesetzt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Umstände, welche die Rechtswidrigkeit und Schuld ausschließen könnten, sind nicht ersichtlich.

3. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 223 I, II, 224 I Nr. 2, II, 22, 23 I strafbar gemacht.

III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229

Durch den Wurf mit der Dose könnte er sich weiterhin wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil des W gem. § 229 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

A hat bei M eine Körperverletzung hervorgerufen.

Diese müsste auf der objektiv erkennbaren Verletzung einer auch A treffenden objektiven Sorgfaltspflicht beruhen. Hierbei richtet sich der Beurteilungsmaßstab nach einer Ex-ante-Prognose eines durchschnittlichen Angehörigen aus dem Verkehrskreis des Täters.¹¹ Ein durchschnittlicher Stadionbesucher hätte trotz der zu überbrückenden Distanz zwischen A und dem Spielfeld erkennen können, dass der Wurf mit einer halbvollen Bierdose wenn nicht zur Tötung, so doch zur Verletzung von Personen führen kann. Angesichts des erkennbaren Gefährdungspotentials einer solchen Handlung stellt das Verhalten des A auch einen Verstoß gegen die für Stadionbesucher geltenden Verhaltensmaßstäbe dar, so dass eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung gegeben ist.

Die Körperverletzung beruht zudem gerade auf der Sorgfaltspflichtverletzung.

2. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

3. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass A nach seinen individuellen Fähigkeiten den tatsächlich eingetretenen Erfolg und Kausalverlauf nicht hätte erkennen und die objektive Sorgfalt nicht hätte einhalten können. Damit handelte er schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich gem. § 229 strafbar gemacht. Ein Strafantrag ist gestellt (§ 230 I 1).

IV. Ergebnis

A hat sich wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 I, II, 224 I Nr. 2, II, 22, 23 I) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 229) strafbar gemacht (§ 52 I).

B. Strafbarkeit des B

B könnte sich wegen Sachbeschädigung (§ 303 I) strafbar gemacht haben, indem er die Fernsehkamera zur Seite stieß.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Die Kamera stand im Eigentum des ZDF und stellte deshalb für ihn eine fremde Sache dar.

Zerstört ist eine Sache dann, wenn durch die Einwirkung des Täters ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig aufgehoben ist.¹² Durch das Umstoßen der Kamera ist diese irreparabel in Mitleidenschaft gezogen worden. Sie kann daher nicht mehr dazu eingesetzt werden, Sportereignisse zu übertragen. Somit hat B die Kamera zerstört.

⁹ Küper, Strafrecht Besonderer Teil, Definition „Überfall, hinterlistiger - § 224 I Nr. 3 (223a I a.F.) StGB“; Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 6; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, § 224 Rn. 10; Tröndle/Fischer, StGB, § 224 Rn. 10.

¹⁰ Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 8; Küper, Strafrecht Besonderer Teil, Definition „Behandlung, lebensgefährdende - § 224 I Nr. 5 (§ 223a I aF) StGB“; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, § 224 Rn. 12; Tröndle/Fischer, StGB, § 224 Rn. 12.

¹¹ Vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 15 Rn. 37; Cramer/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB, § 15 Rn. 118 f.; Stein, Begleitmaterial zu der Vorlesung Strafrecht I, WS 2005/06, 47 f.

¹² Lackner/Kühl, StGB, § 303 Rn. 7; Küper, Strafrecht Besonderer Teil, Definition „Sache, Beschädigen (Zerstören) einer fremden - §§ 303 I, 304 I (265 I, 306 I, 306a I) StGB“; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, § 303 Rn. 11; Tröndle/Fischer, StGB, § 303 Rn. 14.

Da das Merkmal der Zerstörung lediglich einen stärkeren Grad des Beschädigens darstellt (vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 303 Rn. 7), muss an dieser Stelle nicht noch auf das Merkmal der Beschädigung eingegangen werden.

2. Subjektiver Tatbestand

B ließ sich dahingehend ein, dass ihm zwar bewusst gewesen sei, dass die Kamera irreparabel in Mitleidenschaft gezogen würde, er aber gleichwohl gehandelt habe, um Schlimmeres zu verhindern. Auch wenn es ihm somit nicht auf den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs ankam, so sah er diesen doch als sichere Folge seines auf die Verhinderung des Angriffs des A gerichteten Handelns an. Er handelte daher vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

1. Nothilfe gem. § 32 I

B könnte durch Nothilfe gerechtfertigt sein (§ 32 II Alt. 2). Allerdings setzt Nothilfe voraus, dass sich die Verteidigungshandlung gegen Rechtsgüter des Angreifers richtet, da nur von seinem Verhalten die Gefahr ausgeht. Die Fernsehanstalt ZDF, der die Kamera gehörte, war jedoch ein gänzlich unbeteiligter Dritter.

Daher scheidet eine Rechtfertigung durch Nothilfe aus.

2. Aggressivnotstand gem. § 904 I BGB

Als speziellere Vorschrift geht § 904 I BGB hier dem Rechtfertigungsgrund des § 34 I vor.

Die Tat könnte jedoch durch Aggressivnotstand nach § 904 I BGB gerechtfertigt sein, wenn die Einwirkung auf die Fernsehkamera zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem ZDF entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Gefahr ist die nach dem Ex-ante-Urteil eines objektiven Beobachters aufgrund tatsächlicher Umstände bestehende Möglichkeit eines Schadenseintritts.¹³ Aufgrund des Umstandes, dass A bereits zum Wurf ansetzte, erschien eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des K als möglich, so dass eine Gefahr vorlag.

Gegenwärtig ist die Gefahr, die nach dem Ex-ante-Urteil eines objektiven Beobachters jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.¹⁴ Im Zeitpunkt der Handlung des B stand eine Verletzung der körperlichen Integrität des K unmittelbar bevor. Die Gefahr war daher auch gegenwärtig.

Das Umstoßen der Kamera wäre zum Schutz der körperlichen Integrität notwendig im Sinne des § 904 S. 1 BGB gewesen, wenn es - nach dem Ex-ante-Urteil eines objektiven Beobachters - zur Rettung des K geeignet und zugleich das relativ mildeste Mittel der Gefahrab-

wendung gewesen wäre. Um zu A zu gelangen, musste B die Kamera umstoßen. Die Handlung des B war deshalb geeignet, den Dosenwurf zu verhindern. Ein anderes Mittel - etwa ein Zuruf an A oder eine Aufforderung an andere Stadionbesucher, den Angriff zu unterbinden - stand B nicht zur Verfügung, zumal er davon ausgehen musste, dass ein solcher Zuruf im allgemeinen Stadionlärm untergehen würde und überdies schnelles Handeln gefordert war.

Fraglich ist, ob der dem K drohende Schaden unverhältnismäßig größer war als der aus der Beeinträchtigung des Eigentums resultierende Schaden des ZDF. Bei abstrakter Betrachtung der betroffenen Rechtsgüter erscheint die körperliche Unversehrtheit grundsätzlich höherwertig als eine bloße Beeinträchtigung des Eigentums.¹⁵ Die körperliche Unversehrtheit des K ist gegenüber dem Eigentum der Fernsehanstalt an der Kamera aber auch dann als höherwertig einzustufen, wenn man konkret den erheblichen Wert einer solchen Fernsehkamera berücksichtigt, da von einer als Wurfgeschoss benutzten Dose - wie das Beispiel des tatsächlich getroffenen W zeigt - erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit ausgehen können. Zudem drohte die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des K nicht erst in ferner Zukunft, sondern stand unmittelbar bevor. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Aussicht auf einen Erfolg der Rettungsbemühungen des B möglicherweise ungewiss war, da eine andere Wertung auf den Ratschlag hinausliefe, bei ungewissen Erfolgssaussichten jede Rettungsmaßnahme zu unterlassen.

B handelte auch in Kenntnis der objektiven Merkmale des § 904 S. 1 BGB. Die Frage, ob zusätzlich noch ein Bezwecken der Gefahrabwendung notwendig ist,¹⁶ ist vorliegend unerheblich, da B gerade die Rettung des K bezweckte und dieses Merkmal deshalb in jedem Falle verwirklicht wäre.

Daher handelte B nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

B hat sich nicht nach § 303 I strafbar gemacht.

13 Säcker in: *Rebmann* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 4. Aufl., 2004, § 904; *Eckert* in: *Dörner/Schulze* (Hrsg.), Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl., 2004, § 904 Rn. 2; Palandt/*Bassenge*, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Aufl., 2006, § 904 Rn. 2.

14 Säcker in: *Rebmann* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 4. Aufl., 2004, § 904; *Eckert* in: *Dörner/Schulze* (Hrsg.), Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl., 2004, § 904 Rn. 2; Palandt/*Bassenge*, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Aufl., 2006, § 904 Rn. 2.

15 Vgl. etwa Säcker in: *Rebmann* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 4. Aufl., 2004, § 904 Rn. 10.

16 Vgl. insoweit *Stein*, Begleitmaterial zu der Vorlesung Strafrecht I, WS 2005/06, 66.